
Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)

vom 18. April 1994¹

Der Gemeinderat von Stans,
gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art.
87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes²,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Gestaltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen des öffentlichen Friedhofes des Kirchganges Stans (Stans und Oberdorf ohne Ortsteil Büren) in der Politischen Gemeinde Stans.

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat Stans obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Erstellung des jährlichen Voranschlages für das Bestattungswesen im Einvernehmen mit der Friedhofkommission.
2. Die Beschlussfassung über Finanzbeschlüsse im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen.
3. Die Wahl von 5 Mitgliedern der Friedhofkommission. Für je ein Mitglied als Vertretung der Politischen Gemeinde Oberdorf, der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Stans und der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde NW des Gemeindekreises Stans, ist er an die Vorschläge der zuständigen Organe gebunden.
4. Die Bezeichnung der für die Friedhofverwaltung zuständigen Verwaltungsstelle.
5. Die Wahl der Friedhofangestellten.

6. Die Wahl der Beauftragten.
7. Den Abschluss von Verträgen.
8. Festsetzen der Grabtaxen und Preise für Friedhofarbeiten.

§ 3 Friedhofkommission

a) Konstituierung

¹ Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

² Die für die Friedhofverwaltung zuständige Person oder deren Stellvertretung führt das Sekretariat. Sie nimmt an den Sitzungen der Friedhofkommission mit beratender Stimme teil.

§ 4 b) Kompetenzen

Die Friedhofkommission, in dringenden Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hiezu nicht eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung, den Friedhofangestellten und den Beauftragten.
2. Beizug von Fachpersonen für Gestaltungsfragen und für kulturhistorisch bedeutsame Fragen der Friedhofanlage.
3. Den Erlass von Verfügungen.

§ 5 Friedhofverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeindeverwaltung Stans. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie führt ein Verzeichnis sämtlicher Bestattungen.
2. Sie führt den Friedhofplan.
3. Sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss § 25 entgegen.
4. Sie bestimmt die Reihenfolge der Grabbelegung gemäss Friedhofplan und informiert die Bestattungsbeauftragten.

§ 6 Beauftragte

¹ Das beauftragte Bestattungsinstitut ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gräber und, zusammen mit dem Friedhofgärtner, für eine würdige Durchführung der Erdbestattungen. Es ist berechtigt, für seine Aufwendungen die vom Gemeinderat festgesetzten Taxen zu erheben.

² Der beauftragte Friedhofgärtner erfüllt seinen Auftrag nach speziellem Vertrag.

§ 7 Vorbehalt des übrigen Rechts

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen Rechts, insbesondere des Vertrages vom 15. Mai / 12. Juni 1992 zwischen der Römisch-Kath. Kirchgemeinde Stans, der Politischen Gemeinde Stans und der Politischen Gemeinde Oberdorf betreffend das Bestattungswesen in den Gemeinden Stans und Oberdorf (ohne Ortsteil Büren).

§ 8 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat Stans erhoben werden.

² Gegen die Entscheide des Gemeinderates Stans aufgrund dieses Reglements kann innert 20 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 9 Todesfall-Anzeige³

¹ Der Hinschied eines Angehörigen ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes unter Vorlage der Todesbescheinigung des beigezogenenen Arztes zu melden.

² Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig.

³ Aufgefundene Leichen müssen unverzüglich der Ortspolizei angezeigt werden.

§ 10 Einsargung

¹ Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

² Kremationssärge dürfen keine metallenen Bestandteile aufweisen

³ Die Einsargung eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort zur Leichenhalle dürfen erst nach Vornahme der Leichenschau erfolgen.

⁴ Für die Einsargung ist in der Regel das vom Gemeinderat Stans gewählte Bestattungsinstitut zuständig.

§ 11 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Leichenhalle.

² Eine Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

§ 12 Bestattung³

¹ Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt hat.

² Erdbestattungen bzw. Beerdigungen dürfen nur auf einem behördlich bewilligten Friedhof vorgenommen werden.

³ Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das Pfarramt zuständig. Die Angehörigen haben sich hierfür möglichst bald mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

⁴ Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat ein Delegierter des Gemeinderates anwesend zu sein.

III. GRABESRUHE

§ 13 Mindest-Grabesruhe³

¹ Die Mindest-Grabesruhe beträgt bei Kindern bis zu sechs Jahren 8 Jahre, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 10 Jahre und für ältere Kinder sowie Erwachsene 15 Jahre.

² Für Aschenurnen besteht keine Mindest-Grabesruhe.

§ 14 Grabesöffnung

¹ Für die Schliessung und Öffnung eines Grabes ist ausschliesslich das Bestattungsinstitut zuständig.

² Die vorzeitige Öffnung eines Grabes sowie das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Verlegung in ein anderes Grab sind nur mit Bewilligung des Regierungsrates zulässig. Von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten angeordnete Ausgrabungen unterliegen keinerlei Beschränkungen durch Vorschriften dieses Reglements.

§ 15 Neubelegung von Gräbern

Bei Platzbedarf wird jeweils ein ganzes Grabfeld gleichzeitig geräumt. Davon ist im Amtsblatt Kenntnis zu geben. Die Grabmäler sind in diesem Falle von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofverwaltung über die verbliebenen Grabmäler und Pflanzen verfügen.

§ 16 Aschenurnen

In bestehende Erdbestattungsgräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht beeinflusst.

IV. GRÄBERARTEN**§ 17 Grabtypen / Konzessionsdauer³**

Grabtyp Konzessionsdauer

1. Erdbestattung			
a. Einzelgräber	20 Jahre		
b. Zweier-Familiengräber im Freien	40 Jahre	*	
c. Dreier-Familiengräber im Freien	40 Jahre	*	
d. Dreier-Familiengräber in der Halle	40 Jahre	*	
2. Urnenbestattung			
a. Einzelgräber	10 Jahre		
b. Doppelgräber	20 Jahre	*	
c. Urnen-Einernischen	10 Jahre		
d. Urnen-Zweiernischen	20 Jahre	*	
e. Urnenhain im Fliederhof	10 Jahre	*	
f. Gemeinschaftsgrab in den Rosen	unbegrenzt		

*) ab erster Bestattung

§ 18 Verlängerung / Verzicht / Neuvergebung³

¹ Die Konzession von Familiengräbern sowie Urnengräbern gemäss § 17 Ziff. 2 lit. b bis e kann verlängert werden, sofern nicht bauliche Umgestaltungen des Friedhofs dies verhindern.

² Der Konzessionär kann vor Ablauf der Konzession auf die Miete verzichten. Der Verzicht bedarf der Schriftlichkeit; ausserdem muss die Grabesruhe von 15 Jahren für Erdbestattungen und eine Wartefrist von 10 Jahren für Urnenbestattungen eingehalten werden.

³ Durch die vorzeitige Vertragsauflösung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Grabtaxen.

§ 19 Familiengräber im Freien

1. Doppelgräber

¹ Doppelgräber sind in ganzen Grabfeldern und an den Stirnseiten der Einzelgrabfelder angeordnet.

² Die Bestattungen erfolgen nebeneinander. Nach Ablauf einer Grabesruhe von 15 Jahren kann, sofern die Konzessionsdauer noch weitere 15 Jahre gewährleistet ist, eine dritte und vierte Bestattung erfolgen.

2. Dreiergräber

Dreiergräber sind im nicht terrassierten, frei abfallenden Teil des Friedhofs sowie südlich und östlich des ehemaligen Zeughauses angeordnet. Die auf eine Tiefe von 2.50 m ausgemauerten Gruften bieten Raum für drei Bestattungen. Diese erfolgen übereinander und sind in unbeschränkter zeitlicher Folge möglich. Nach der dritten Bestattung ist eine Grabruhe von 15 Jahren einzuhalten.

§ 20 Familiengräber in der Halle

In der Gräberhalle stehen auf eine Tiefe von 2.50 m ausgemauerte Gruften zur Verfügung, welche Raum für drei Bestattungen anbieten. Diese erfolgen übereinander und sind in unbeschränkter Folge möglich. Nach der dritten Bestattung ist eine Grabesruhe von 15 Jahren einzuhalten.

§ 21 Urnengräber³

¹ Bei Einzelgräbern ist die Beisetzung einer zweiten Urne bei Todesfällen innerhalb von fünf Jahren und innerhalb der gleichen Familie erlaubt.

² In Urnen-Doppelgräbern ist die Beisetzung weiterer Urnen analog Abs. 1 möglich.

³Die Urnen-Nischen im Freien sind mit den vorgeschriebenen Urnen und Platten zu versehen.

⁴Bei Aufhebung von Urnengräbern können die Angehörigen über die Urne verfügen. Bei Verzicht wird die Asche im Gemeinschaftsgrab gemäss § 22 beigesetzt.

§ 22 Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung von Asche von Verstorbenen, welche auf ein Mietgrab verzichten, erfolgt im Gemeinschaftsgrab in den Rosen.

V. GRABMÄLER

§ 23 Grundsatz

Die Grabmäler wollen die Erinnerung an die Verstorbenen wachhalten. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

§ 24 Bewilligungspflicht

¹Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.

³Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist die Friedhofkommission zuständig.

§ 25 Masse der Grabmäler

Die Richtmasse betragen

1. Erdbestattung gemäss Anhang 1
2. Urnenbestattung gemäss Anhang 2

§ 26 Grabdenkmale in der Halle³

Die Gräberhalle ist ein Baudenkmal von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und steht unter Denkmalschutz. Änderungen, Restaurierungen und Entfernungen sind durch die Konzessionäre vorgängig gesuchspflichtig. Bei neuen Grabmälern ist auf die besondere Situation der Halle Rücksicht zu nehmen. Jede Veränderung ist von den durch die Friedhofkommission bezeichneten Sachverständigen zu begutachten.

§ 27 Gestaltung der Grabmäler

¹Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofs und dem religiösen Empfinden entsprechen. Sie sollen sich in die direkte Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

²Die Friedhofkommission ist berechtigt, Abweichungen zu den im Anhang bestimmten Grundformen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

§ 28 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet die Friedhofkommission.

§ 29 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet oder matt geschliffen sein. Das Polieren ist nur bei Steinen von Dreier-Familiengräbern gestattet.

VI. GRABSCHMUCK

§ 30 Einfassungen

Private Einfassungen oder Abgrenzungen der Gräber sind nicht gestattet.

§ 31 Weihwassergefässe

Weihwassergefässe werden an geeigneten Orten durch die Friedhofverwaltung angebracht. Die Platzierung individueller Gefässe ist bewilligungspflichtig.

§ 32 Grabpflege³

¹Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen. Die Wahl der Bepflanzung ist grundsätzlich freigestellt. Das Anpflanzen von Zierwacholder ist verboten. Die Pflanzen dürfen weder störend auf andere Gräber übergreifen noch das Grab dominieren.

²Das Bestreuen der Pflanzfläche oder von Teilen derselben mit Sand, Kies oder Marmorabfällen ist nicht gestattet.

³Für die Entsorgung stehen Abfallbehälter im Friedhof zur Verfügung. Die Entsorgung hat getrennt zu erfolgen.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**§ 33 Kostentragung³**

Folgende Bestattungs- und Grabkosten haben die Angehörigen der Verstorbenen zu tragen:

- Leichentransport
- Holzkreuz mit Inschrift
- Gebühren des Bestattungsinstitutes laut. § 6 Abs. 1
- Sarg/Urne
- Kremation
- Leichenträger
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Grabmal und dessen Unterhalt
- Gebühren und Grabtaxen gemäss Anhang 3
- Anpflanzung und deren Unterhalt

§ 34 Grabtaxen, Preise für Friedhofarbeiten³

¹Der Gemeinderat Stans ist ermächtigt und beauftragt, den Anhang betreffend Grabtaxen und Preise für Friedhofarbeiten jährlich zu überprüfen und, falls im Sinne vorstehender Grundsätze und des Kostendeckungsprinzips notwendig, nach Zustimmung durch den Gemeinderat

Oberdorf, den geänderten Verhältnissen in eigener Kompetenz anzupassen.

²Die Grabtaxen und die Preise für die Friedhofarbeiten sind im Anhang 3 und 4 festgesetzt.

³Anpassungen der Grabtaxen und der Preise für Friedhofarbeiten unterstehen dem fakultativen Referendum.

§ 35 Haftung

Die Politische Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf dem Friedhof deponierten Sachen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Aufhebung von Gräbern³

Wenn durch Beschluss der Gemeindeversammlung Veränderungen des Friedhofs beschlossen werden, welche die Aufhebung von Gräbern erfordern, hat dies gleichzeitig die Aufhebung der Konzessionsverträge für Mietgräber zur Folge. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, ohne weitere Grabtaxen, für die in Anspruch genommenen Grabstätten andere gleichartige anzuweisen und auf ihre Kosten die Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler bewerkstelligen zu lassen.

§ 37 Letztinstanzliche Zuständigkeit

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet letztinstanzlich der Gemeinderat Stans.

§ 38 Aufhebung früherer Reglemente

Frühere Friedhofreglemente sind aufgehoben. Abgeschlossene Mietverträge behalten jedoch ihre Gültigkeit gemäss Urkunde.

§ 39 Inkrafttreten

¹Die Versammlung der Politischen Gemeinde Stans vom 12. Juni 1992 hat den Gemeinderat Stans im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zum Erlass des Reglements zuständig erklärt.

² Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 1994 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

³ Das Friedhofreglement der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Stans vom 15. Dezember 1974 ist damit aufgehoben.

Stans, 18. April 1994

Namens des Gemeinderates Stans

Der Gemeindepräsident:
H. Krämer

Der Gemeindegeschreiber:
H. Zeder

¹ A 1994, 1287; A 1994, 2373; vom Regierungsrat genehmigt am 10. Oktober 1994

² NG 171.1

³ A 2002, 1717; A 2003, 468; vom Regierungsrat genehmigt am 25. Februar 2003

Anhang 1

ERDBESTATTUNG

Masse der Grabmäler

Einzelgrabmal bei Erdbestattung im Freien

Normalformat 105 / 50 cm min. Dicke 12 cm

Formatvarianten 30 / 120 cm und 60 / 90 cm

Zweier-Familiengrabmal im Freien

Normalformat 120 / 100 cm min. Dicke 14 cm

Formatvarianten 70 / 130 cm und 100 / 110 cm

Zweier-Familiengrabmal Wandplatte

Normalformat 100 / 70 cm min. Dicke 8 cm

Formatvarianten 77 / 77 cm und 70 / 93 cm

Masstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Anhang 2

URNENBESTATTUNG**Masse der Grabmäler****Urnen-Einzelgrabmal**

Normalformat 40 / 80 cm min. Dicke 10 cm

Formatvarianten 27 / 90 cm und 45 / 70 cm

Urnen-Doppelgrabmal

Normalformat 45 / 85 cm min. Dicke 10 cm

Formatvarianten 30 / 95 cm und 50 / 75 cm

Urnen-Einzel-Wandgrabmal

Normalformat 40 / 57 cm min. Dicke 5 cm

Formatvarianten 40 / 53 cm und 44 / 44 cm

Urnen-Doppel-Wandgrabmal

Normalformat 45 / 64 cm min. Dicke 5 cm

Formatvarianten 49 / 49 cm und 45 / 59 cm

Urnenhain im Fliederhof³

Das liegende Grabmal darf, gemessen ab bestehenden Niveau, folgende Masse nicht überschreiten:

Quadrat: 34 cm 34 cm 15 cm

Rechteck: 40 cm 30 cm 15 cm

Abgeleitete Formen dürfen diese maximalen Masse nicht überschreiten.
 Masstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Anhang 3³**Grabtaxen**

Auf dem Friedhof Stans werden folgende Gräber unentgeltlich abgegeben:

Einer-Reihengrab Erdbestattung	für 20 Jahre
Einer-Urnengrab	für 10 Jahre
Kindergrab	für 20 Jahre

Familiengräber

Für die auf vierzig Jahre zur Vergebung kommenden Gräber werden die nachfolgenden Taxen erhoben:

Zweier-Familiengrab an der Wand	Fr. 2'500.-
Zweier-Familiengrab im Freien	Fr. 3'000.-
Dreier-Familiengrab im Freien	Fr. 4'000.-
Dreier-Familiengrab in der Halle	Fr. 10'000.-

Urnennischen / Urnenplattengräber / Urnenhain im Fliederhof

Einer-Urnennische in der Durchgangshalle ohne Platte für 10 Jahre	Fr. 600.-
Einer-Urnennische im Freien für 10 Jahre, mit unbeschrifteter Platte	Fr. 800.-
Zweier-Urnennische im Freien für 20 Jahre, mit unbeschrifteter Platte	Fr. 1'500.-
Doppel-Urnengrab im Freien für 20 Jahre	Fr. 1'000.-
Urnenhain im Fliederhof für 10 Jahre	Fr. 600.-

Gemeinschaftsgrab in den Rosen

Rosengrab unbegrenzt	Fr. 300.-
----------------------	-----------

Grabplatz für Auswärtige

Für auswärts Wohnende, die in Stans bestattet sein wollen, wird neben der ordentlichen Grabtaxe folgende Gebühr erhoben:

	Urne	Erdbestattung
In Nidwalden Wohnhafte	Fr. 300.-	Fr. 600.-
Ausserkantonale	Fr. 1'000.-	Fr. 1'500.-

Anhang 4³**Preise für Friedhofarbeiten**

Grab öffnen auf eine Tiefe von 1.5 m	Fr. 300.-
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2 m	Fr. 350.-
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2.5 m	Fr. 450.-

Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren
(inkl. Leiche tragen) bei Einer-Reihengräbern und
Zweierfamiliengräbern

4 x Fr. 80.- = Fr. 320.-

Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren
(inkl. Leiche tragen) bei Dreier-Hallen und Familien-
gräbern und bei Bruggnen

4 x Fr. 100.- = Fr. 400.-

Beisetzung in Urnennische Fr. 50.-

Beisetzung in Urnengrab und Urnenplattengrab,
Rosengrab, Urnenhain im Fliederhof Fr. 100.-

Grab öffnen und decken eines
Kindergrabes Fr. 100.-

Leichenhallenbenützung für nicht in Stans oder
Oberdorf Ansässige oder Ausserkantonale Pauschal Fr. 100.-